

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Entsorgungsanlagen

Mit der Leitungsauskunft werden Sie über das Vorhandensein von Entsorgungsanlagen (nachfolgend Leitungen genannt) des Abwasserverbands „Untere Döllnitz“ informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und können straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für den Schädiger haben. Einige Hinweise und wesentliche Verhaltensregeln sind daher nachstehend ausgeführt.

1. Leitungen sind unterirdisch geführte feste Übertragungswege einschließlich deren Zubehörs wie Schalt-/Steuer-/Datenkabel, Schaltschränke, Kontrollschächte, Kabelschächte und Rohre.
2. Mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen des Abwasserverbands „Untere Döllnitz“ muss in allen Bereichen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem Grund, gerechnet werden. Die Trassen der Leitungen verlaufen dabei nicht nur im Bereich von Verkehrswegen.
3. Die Leitungen des Abwasserverbands „Untere Döllnitz“ sind nicht flächendeckend eingemessen. Die in den zur Verfügung gestellten Planunterlagen eingetragenen Maße sind deshalb **nicht verbindlich**. Der Antragssteller hat die genaue Tiefe und Lage z.B. durch Suchschlitze, Ortung, Querschläge oder Handschachtung festzustellen.
4. Insbesondere zur Lage von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) ist flächendeckend von einer hochgradigen Unbestimmtheit von Eintragungen auszugehen, da diese Anlagen sehr oft in Eigenregie der Anschlussnehmer erstellt wurden.
5. Die Straßeneinläufe und deren Zuleitung zu öffentlichen Kanalisation befinden sich in unserem Einzugsbereich in der Zuständigkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger. Etwaige Eintragungen in unseren Planunterlagen tragen somit nur informellen Charakter. Die jeweiligen Bestandspläne sind vom zuständigen Straßenbaulastträger einzuholen.
6. Die **Verlegetiefe** von Leitungen beträgt **in der Regel 60 – 180 cm**. Geringere oder größere Tiefen und auch seitliche Planabweichungen sind aus den verschiedensten Gründen möglich. Die Leitungen können ohne Abdeckung und Warnbänder verlegt sein.
7. Auch bei Ortungen mit entsprechenden Messgeräten ist mit Lageabweichungen zu rechnen. Sofern Trassenmarkierungen von unseren Mitarbeitern vor Ort angebracht wurden, weisen diese lediglich auf das Vorhandensein von Leitungstrassen und / oder Zubehör hin. Diese geben nicht den genauen Verlauf der Leitungen wieder und entbinden den Bauherren / Bauunternehmer bzw. dessen beauftragte Person nicht von der Verpflichtung, die genaue Lage der Leitungen z.B. durch Suchschlitze selbst zu ermitteln.
8. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (z.B. Dorne, Krampen, Schnurpfähle) sind nur bis zu einer Tiefe zu verwenden, dass Beschädigungen sicher

ausgeschlossen sind. Sie dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Über den Leitungen ist möglichst nur mit der Schaufel zu arbeiten.

9. Jede Beschädigung von Leitungen ist dem Abwasserverband „Untere Döllnitz“ **unverzüglich** anzugeben. Die Erdarbeiten müssen sofort eingestellt werden. Dies gilt auch für jede noch so gering erscheinende Beschädigung. Die Schadenstelle ist abzusperren und Zutritt unbefugter Personen ist zu verhindern.
10. Werden Leitungen nicht im angegebenen Bereich gefunden, muss unbedingt vor der Fortführung der Grabarbeiten nochmals bei dem Abwasserverband „Untere Döllnitz“ nachgefragt werden. Bei grabenlosen Verlegemaßnahmen (z.B. Bohrungen und Durchpressungen) sind Leitungskreuzungen stets freizulegen.
11. Werden im Zuge der Baumaßnahme Leitungen vorgefunden, die im Plan nicht dokumentiert sind, so ist **unverzüglich** mit dem Abwasserverband „Untere Döllnitz“ Kontakt aufnehmen.
12. Müssen Leitungen im Zuge von Arbeiten vorübergehend freigelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freilegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.
13. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der Leitungen bestmöglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere für das Anbringen von Verrohrungen und Schutzabdeckungen, das Betten und das Verfüllen der Freilegungsstellen und die Verlegung des Trassenwarnbandes. Bei all diesen abschließenden Arbeiten ist auf die genaue Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen nach den geltenden Bestimmungen und den allenfalls von den zuständigen Mitarbeitern des Abwasserverbands „Untere Döllnitz“ gegebenen speziellen Anweisungen besonderer Wert zu legen.
14. Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen sind Bestandteile der Leitungen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das Wiederauffinden der Leitungen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
15. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Leitungen dürfen vom ausführenden Unternehmen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Abwasserverbands „Untere Döllnitz“ vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
16. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Abwasserverbands „Untere Döllnitz“ an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

Jede Firma oder Person, die Erdarbeiten ausführt ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Der Bauherr / Bauunternehmer bzw. dessen beauftragte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle bei Arbeiten im Bereich der Leitungen nur fachlich qualifiziertes und auf der Baustelle eingewiesenes Personal eingesetzt wird.

17. Bitte fragen Sie für eventuell verlaufende Leitungen anderer Medienträger die Planauskunft selbst bei den entsprechenden Netzbetreibern an.

Hinweise zu Maßnahmen bei Beschädigungen anderer Medienträger:

- a. Bei Beschädigung von Leitungen besteht möglicher Weise Lebensgefahr. Bei Beschädigungen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ sowie der vermutete Medienträger sind umgehend zu verständigen, um Folgeschäden zu vermeiden. Der Gefahrenbereich ist zu räumen und weiträumig abzusichern. Die Schadenstelle ist abzusperren und Zutritt unbefugter Personen ist zu verhindern.
- b. **Strom:** Bei Beschädigungen von Stromkabeln kann Lebensgefahr bestehen. Nach unseren Erfahrungen bei Baumaßnahmen sind Stromkabel auch in Kanalmaterial, wie Steinzeug- und Betonrohren verlegt worden, was somit in der Vergangenheit als übliche Praxis der Energieversorger angenommen werden muss.
- c. **Gas:** Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr! Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer! Personen zum Verlassen der Gefahrenstelle auffordern. Keine elektr. Anlagen bedienen! Sofort alle Maschinen und Motoren abstellen.
- d. **Datennetz:** Glasfaserkabel enthalten ein Laserlicht. Die Beschädigung so einer Leitung kann zu schwerwiegenden körperlichen Schäden führen. Leitungen, die unsichtbares Laserlicht übertragen, sind auf ihrem Außenmantel fortlaufend mit Symbolen gekennzeichnet. An Bruchstellen solcher Leitungen könnte gebündeltes Laserlicht austreten. In einer Entfernung von unter 50 cm können Verletzungen des menschlichen Auges nicht ausgeschlossen werden. Daher: unmittelbaren Blickkontakt vermeiden!